



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

## HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

## DIVISION DU COMMERCE

3003 BERN, den  
BERNE, le

23. Oktober 1975

*Reprendre par le x exp. i. j.*  
*Trip. A.*

Schweizerische Botschaft

T u n i s

à	I							a/b
date	31							
visa	h							1/6
31 OCT. 1975								
réf.	771.20/541.7/5R.0							

Libyen 821.AVA

Herr Botschafter,

Mit Schreiben vom 17. Oktober haben Sie sich freundlicherweise zum allfälligen Abschluss eines Abkommens mit Libyen geäußert, wofür wir Ihnen bestens danken.

Wie Sie wissen, gilt es zu unterscheiden zwischen einem Abkommen über technische Zusammenarbeit einerseits und einem eigentlichen Handels- und Kooperationsabkommen andererseits.

Der Dienst für technische Zusammenarbeit hat Ihnen bereits dargelegt, dass sich ein Abkommen über technische Zusammenarbeit mit Libyen auf gewisse Teilbereiche wie Beteiligung an Projektvorbereitungen, Mithilfe bei der Auswahl von Institutionen zur Realisierung von Projekten, Rekrutierung von Experten, etc. beschränken müsste. Auch ist mit keiner finanziellen Unterstützung zu rechnen, da die verfügbaren Mittel gemäss den neuen Richtlinien der schweizerischen Entwicklungshilfe in erster Linie den ärmsten und am wenigsten entwickelten Länder zugute kommen sollen. Hinzu kommt, dass bedingt durch den Personalstopp bei der Bundesverwaltung nur jene Projekte berücksichtigt werden können, deren Ausführung Dritten anvertraut werden kann.

Ein Handels- und Kooperationsabkommen erstreckt sich dagegen auf den gesamten Geltungsbereich der Wirtschaft. Es hat den Vorteil, dass die schweizerische Privatindustrie - nicht zuletzt dank ihrer fortgeschrittenen Technologie - eine aktive Rolle übernehmen könnte, um den Libyern bei ihren Entwicklungsbemühungen behilflich zu sein. Im Hinblick auf den neuen libyschen Fünfjahresplan von 1976 - 80 sicher ein gewichtiges Argument.

Der Grund, weshalb wir Ihnen einen Abkommensentwurf unterbreiteten, liegt darin, weil Libyen vor allem mit Oesterreich - trotz anderslautender Bezeichnung - ein eigentliches Kooperationsabkommen abgeschlossen hat. Auch die zwischenstaatliche Vereinbarung mit

Schweden sprengt den Rahmen eines Abkommens über technische Zusammenarbeit schweizerischer Prägung. Unser Entwurf ist daher mit jenen Verträgen zu vergleichen, welche Libyen bereits mit andern Staaten abgeschlossen hat. Auch handelt es sich nicht um eine Kombination von Handelsabkommen und technischer Zusammenarbeit im engeren Sinn. Artikel 5 Absatz 1 hält lediglich fest - übrigens auf Wunsch des DftZ -, dass für einzelne Gebiete besondere Rahmenverträge abgeschlossen werden können. Damit wird indirekt auf die Möglichkeit eines separaten Abkommens über technische Zusammenarbeit hingewiesen.

Dass sich der Geltungsbereich eines Handels- und Kooperationsabkommens libyscherseits nicht auf ein Ministerium beschränkt, ist unvermeidlich, hat aber den Vorteil, dass alle betroffenen Ministerien in der vorgesehenen gemischten Kommission vertreten sein könnten.

In letzter Zeit haben wir ausser je einem Investitionsschutzabkommen mit Aegypten und Sudan keine bilateralen Verträge mit arabischen Staaten abgeschlossen. Unsere vertraglichen Vereinbarungen mit gewissen OPEC-Staaten sind erst im Anlaufen begriffen. So wurde mit Saudi-Arabien auf der Basis eines Notenwechsels die Bildung einer gemischten saudi-arabisch-schweizerischen Kommission vereinbart, die wahrscheinlich nächsten Frühling erstmals zusammentreten wird. Der betreffende Text ist Ihnen mit Schreiben vom 3. Oktober zugegangen. Andererseits hat sich bei den bilateralen Abkommen mit den Oststaaten das System der gemischten Kommissionen bestens bewährt.

In bezug auf das weitere Vorgehen sind wir damit einverstanden, wenn Sie zunächst Ihren libyschen Gesprächspartnern unsern Vertragsentwurf, wovon Sie anbei 10 Exemplare der englischen Uebersetzung erhalten, unterbreiten. Es steht Ihnen dabei frei, als Alternative auch auf die mit Saudi-Arabien getroffene Lösung hinzuweisen. In beiden Fällen müssten wir vorgängig der Konkretisierung an den Bundesrat gelangen.

Eine Kopie dieses Schreibens samt Beilagen lassen wir auf alle Fälle der Schweizerischen Botschaft in Tripolis sowie dem Dienst für technische Zusammenarbeit zugehen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Beilage:

Abkommensentwurf englisch

HANDELSABTEILUNG

Der Vize-Direktor:

